

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Vorschlag zu einem Beisatz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übereinstimmend; steht daher nicht an, für dessen Annahme zu stimmen.

Murret: Ich muß die Grundsätze, die ich zu Anfang festgesetzt habe, wieder herstellen, da sie vom B. Fuchs entstellt worden sind. Ich habe nicht gesagt, daß der Zehenden eine Abgabe wäre (obgleich sich dies behaupten ließe) wohl aber, daß dieser ein Hauptmittel für den Staat sey, die öffentlichen Abgaben zu bestreiten; auch habe ich nicht gesagt, daß Zehenden und Bodenzinse ohne Entschädigung müssten abgeschafft werden. Ich habe gesagt, daß die Pflichtigen allein das zum Loskauf Erforderliche beitragen müssen, aber auch nicht mehr. Diese Grundsätze sind gewiß gerecht, immer an die Detailsfehler will ich mich jetzt halten. Nachdem er diese nochmals, wie er es in seiner Meinung als Minorität der Commission gethan, dargestellt hat, fährt er fort: Was mich am meisten interessirt, ist der 5te Art. der den Loskauf mit 2 vom Haupte des Grundstückes, das den Zehenden mit dem Toten und 11ten Theil schuldig ist; dieser Unterschied beträgt wenigstens 9 von 100 in mehreren Kantonen, die den eigenlichen Zehenden bezahlten. Wo ist hier Gleichheit? Wo Gerechtigkeit? und schweigen sollte ich? nicht etwa für den Kanton Leman sollte ich reden? — Mir würd ich diese Schwäche oder vielmehr diese Feigheit zu Schulden kommen lassen? Bürger! hätte man Ihnen einen solchen Beschlüsse vorgelegt, nicht wahr, Sie hätten ihn nicht angenommen? jetzt ist es der nemliche mit andern Worten, und Sie sollten ihn annehmen?

Und auf wen fällt dieser Unterschied? Vornehmlich auf die, die die Urheber der Revolution sind; wird der Nebelgesinnte nicht sagen, daß sie eben darum so nachtheilig unterschieden sind. Ich weiß, was die Umstände heischen, aber wenn man böse Folgen bei Verwerfung des Beschlusses befürchtet, so fürchte ich deren weit mehr bei dessen Annahme.

(Die Fortsetzung folgt)

Vorschlag zu einem Beisatz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofes.

(S. Republikaner II. p. 191.)

Sechster Titel.

Prozeß gegen Staatsverbrechen.

§ 62. Alle Staatsverbrechen gelangen ohne weiteres gleich den Hauptkriminalfällen zur endlichen Beurtheilung an den obersten Gerichtshof.

63. Nach Vorschrift des 93sten und 94sten Titels der Constitution soll dabei folgendermaßen verfahren werden.

64. Wenn ein Delinquent, der eines solchen Verbrechens angeklagt ist, vor das Kantonsgesetz gezo- gen wird, so erkennen die Richter nach dem aufgenommenen Procognitionsverhör und auf den Vorschlag des öffentlichen Anklägers, ob Anklage statt habe oder nicht?

65. Eine Anklage hat statt, wenn sich aus den

ausgenommenen Akten ergiebt, daß das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden und daß ein beständiger Verdacht auf den Angeklagten fällt, daß er das Verbrechen begangen habe.

66. Sobald das Gericht die Frage mit Ja oder Nein beantwortet hat, überschickt es die Akte ohne Säumnis an den Obergerichtshof.

67. Derselbe verfährt nun in dieser Beurtheilung auf die nämliche Weise wie das Kantonsgesetz.

68. Erkennt er, daß die Anklage statt habe; so sendet derselbe diese Erkanntniss sogleich an das Kantonsgesetz zurück.

69. Das Kantonsgesetz beruft nun seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen nämlichen Ausschuß.

70. Nunmehr formirt der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgesetz seine Conclusionen, wie die Procedur ferner instruirt werden soll, bis zu Ende der Procedur.

71. Wenn die Procedur beendigt, so legt der öffentliche Ankläger seine Anklage, die mit einem bestimmten Schluss zur Strafe versehen seyn muß, zur Beurtheilung dem Gerichtshof vor.

72. Sobald nun das Kantonsgesetz die Strafurtheile ausgefällt hat, übersendet es die sämlichen Akten an den Obergerichtshof.

73. Nunmehr formirt sich auch dieser mit Zusammung seiner Suppleanten zu einem Kriminalgericht, und bestätigt oder ändert je nach den Gesetzen oder Gewohnheiten die Urtheile des untersten Gerichts.

Gesetz über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. Nov. über die Feodabgaben sich nicht bestimmt über die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse erklärt.

Hat der grosse Rat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse sind in dem durch das Gesetz vom 10. November bestimmten Auskauf begriffen.

2) Die schon bezahlten Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr sollen an der Loskaufssumme abgerechnet werden.

3) Der Staat wird den Partikularen, die denselben Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr bezogen haben mögen, solche an der Entschädigungs- summe abrechnen.

Luzern den 17. November 1798.

Sig.: Pellegrini, Präf.
Cartier, Sec.
Maulaz, Vicesec.

Der Senat bestätigte diesen Besluß in der Sitzung vom 28 November.